

BVGer D-6782/2006 vom 30. Januar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6782_2006

FR: TAF D-6782/2006 du 30 janvier 2008

IT: TAF D-6782/2006 del 30 gennaio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Dabei gelangt das neue Verfahrensrecht zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 ff. VwVG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Im angefochtenen Entscheid erkannte die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe für seine Ausreise aus dem Sudan als unglaubhaft. Dabei hielt das BFF dem Beschwerdeführer entgegen, er habe keine Identitätspapiere eingereicht, seine Schilderungen zur Zwangsrekrutierung und zum militärischen Einsatz seien wenig detailliert und die von ihm behauptete Fluchtroute sei unlogisch.

E. 4.2

In seiner Beschwerde vom 17. Oktober 2003 hielt der Beschwerdeführer an seinen Schilderungen zu den Umständen seiner Ausreise aus dem Sudan fest und machte geltend, der Desertion aus dem Militärdienst komme flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Dabei bezeichnete er den Vorhalt mangelnder Substanziierung aufgrund seiner aktenkundigen Schilderungen als unbegründet und den Vorhalt der mangelnden Logik seiner Fluchtroute als haltlos. Mit Eingabe vom 21. November 2003 reichte er einen Nationalitätenausweis im Original nach. In diesem Zusammenhang machte er sinngemäss geltend, die mit der Zustellung dieses Ausweises befassten Personen seien ebenfalls an Leib und Leben gefährdet gewesen; sein Schulkollege, welche den Ausweis beschafft habe, sei tot aufgefunden worden, und dessen Vater sei mit der Schwester des Beschwerdeführers aus dem Sudan nach Tschad geflüchtet.

E. 4.3

Im Rahmen seiner ersten Vernehmlassung (vom 8. Januar 2004) hielt das BFM unter anderem dafür, dass mit den nachgereichten Nationalitätenausweis zwar die Identität des Beschwerdeführers gesichert sein dürfte, dass aber auch damit sein Kernvorbringen - die Desertion in C._____ - nicht glaubhaft gemacht werde. Seine diesbezüglichen Schilderungen seien mit Ungereimtheiten behaftet, welche auch in der Beschwerde nicht aufgelöst würden.

E. 4.4

In seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2004 äusserte sich der Beschwerdeführer zur Hauptsache zur Entwicklung der allgemeinen Lage im Sudan, wozu er im Wesentlichen ausführte, aufgrund der von ihm geltend und glaubhaft gemachten Verfolgung verfüge er im Sudan über keine Fluchalternative. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Darfur würde ihm sicher unterstellt, ein geflohener Rebell zu sein.

E. 4.5

Aufgrund der Akten ist vorab festzustellen, dass der Beschwerdeführer - mindestens auf den ersten Blick - zu durchaus nachvollziehbaren Sachverhaltsschilderungen in der Lage war und seine angeblichen Gründe für seine Ausreise aus dem Sudan im Jahre 2001 durchaus plausibel vorbringen konnte. So konnte er über die Modalitäten der angeblichen Zwangsrekrutierung nach Erhalt seines Baccalauréat, die angeblich nur ungenügende militärische Ausbildung der Mittelschulabgänger sowie einen angeblich kurze Zeit später erfolgten Einsatz in C._____ berichten. Diese Schilderungen weisen - vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen - ein Gerüst auf, welches sich in die Ereignislage zur damaligen Zeit einordnen lässt. Die Ausführungen weisen im Kern jedoch auch wesentliche inhaltliche Widersprüche auf, welcher den Gehalt der vorgenannten Schilderungen massgeblich zu erschüttern vermag. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten dass der

Beschwerdeführer - würde auf die von ihm dargelegte zeitliche Abfolge abgestellt - sein Baccalauréat, welches er im Jahre _____ erhalten habe, erst im Alter von 26 Jahren erlangt hätte, was als nicht nachvollziehbar erscheint. Aufgrund seiner Angaben zu seiner schulischen Laufbahn ist vielmehr davon auszugehen, dass er sein Baccalauréat schon viel früher - nach seinem Schuleintritt im Alter von sieben oder acht Jahren und einem Schulbesuch von insgesamt 13 Jahren (vgl. act. A1, Ziff. 8) - bereits Mitte der 1990er Jahre erlangt hat. Nachdem er die Schule verlassen habe, sei er weiterhin als Händler tätig gewesen; er habe Kleider und Waren libyscher Herkunft im Sudan weiterverkauft (vgl. act. A1, Ziff. 8, am Ende). Diese Schilderungen lassen sich ebenfalls nicht mit der geltend gemachten Zwangsrekrutierung unmittelbar nach Erhalt des Baccalauréat vereinbaren, womit auch den folgenden Ereignissen - und damit dem Kernvorbringen über die angebliche Desertion von der Front in C. _____ im Jahre _____ - die Grundlage entzogen ist. Schliesslich wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Flucht des Beschwerdeführers nach seiner Desertion durch den ganzen Sudan bis nach Libyen angesichts der Grenznähe von C. _____ kaum nachvollziehbar erscheint, hätte er doch damit Rechnen müssen, im Rahmen einer Kontrolle als Deserteur erkannt und entsprechend bestraft zu werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers werden zudem durch weitere Elemente in seinem Sachverhaltsvortrag massgeblich erschüttert. So hat der Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens (mit Eingabe vom 21. November 2003) seinen sudanesischen Nationalitätenausweis im Original nachgereicht. Der Ausweis - dessen Echtheit von der Vorinstanz nicht bestritten wurde - zeigt den Beschwerdeführer als erwachsenen Mann. Das Vorbringen, sein Nationalitätenausweis sei ausgestellt worden, als er noch ein Kind gewesen sei, wird damit durch das von ihm eingereichte Beweismittel widerlegt. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers werden schliesslich auch durch seine Erklärungen über den Erhalt dieses Ausweises - gemäss vorgelegtem Zustellcouvert angeblich aus dem Tschad - erschüttert. So habe er diesen Ausweis durch eine in den Tschad gereiste Schwester erhalten, die ihrerseits zusammen mit dem Vater eines Freundes wegen ihm habe aus dem Sudan flüchten müssen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass der Beschwerdeführer nie Angaben über eine noch lebende Schwester gemacht hat (vgl. act. A1, Ziff. 12) und die Geschichte zum Erhalt des Ausweises auch im Übrigen als äusserst konstruiert und realitätsfremd erscheint. Ebenso fragwürdig bleiben die Aussagen des Beschwerdeführers über den Tod sämtlicher Familienangehöriger als er noch ein Kind gewesen sei beziehungsweise in den Jahren 1996 und 1998. Insgesamt ist damit festzuhalten, dass an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers überwiegende Zweifel bestehen und die Vorbringen über die fluchtauslösenden Umstände wie auch über die Frage seiner familiären Situation als nicht glaubhaft gemacht zu beurteilen sind.

E. 4.6

Dem Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund ist - im Sinne der Erwägungen des BFM im Rahmen der Vernehmlassung vom 14. Dezember 2007 (S. 2, 2. Absatz) - zu schliessen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Sudan in den Augen der sudanesischen Behörden als unbescholtener Bürger galt.

E. 5.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch nicht allein der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides

massgebend (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 18 E. 7.1 S. 164).

E. 5.2

Zunächst stellt sich die Frage des Bestehens objektiver Nachfluchtgründe, zumal Angehörige der Ethnie der Zaghawa im Rahmen der kriegerischen Auseinandersetzungen nach der Ausreise des Beschwerdeführers zum Teil ernsthaften Nachteilen ausgesetzt waren beziehungsweise sind (vgl. EMARK 2006 Nr. 25). Nachdem der Beschwerdeführer lange vor Ausbruch des Konfliktes die Krisenregion verlassen hat und damit selbst keine gegen ihn gerichtete Übergriffe erlebt hat, stellt sich die Frage, ob im heutigen Zeitpunkt jeder Angehörige dieser Ethnie begründete Furcht vor Verfolgung im Sudan hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass sich die willkürlichen Übergriffe der Janjaweed-Milizen auf Angehörige der Zhagawa und andere Minderheiten auf die Region Darfur beschränken. Aus den Länderberichten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich Angehörige der betroffenen Minderheiten im ganzen Sudan ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sähen (vgl. Michael Kirschner und Anna Fach, Sudan: Rückkehrgefährdung für Personen aus Darfur, Bern, 28. November 2006). Sicherheitsprobleme mit den Behörden können zwar im Einzelfall auch in Khartoum bestehen, insbesondere wenn politische Aktivitäten vermutet werden, solche betreffen jedoch nicht das Kollektiv als Ganzes sondern bedingen eine Betrachtung des Einzelfalls. Zudem leben die intern Vertriebenen zum Teil unter schwierigsten wirtschaftlichen Bedingungen, dies wäre aber gemäss herrschender Praxis unter dem Aspekt der Zumutbarkeit einer bestehenden Fluchtalternative zu berücksichtigen. Es gibt aber auch Zaghawa, die sich bereits seit mehreren Jahrzehnten in anderen Landesteilen niedergelassen haben und damit kaum von den Konflikten in Darfur betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer lange vor Ausbruch des Konfliktes ausgereist ist und offenbar sehr gut Arabisch spricht, was die Vorinstanz vermuten liess, er habe sich schon seit längerer Zeit nicht mehr in Darfur aufgehalten (vgl. Vernehmlassung vom 14. Dezember 2007). Damit ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit begründete Furcht vor Verfolgung hat.

E. 5.3.1

Schliesslich stellt sich die Frage einer Gefährdung des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe. Im Verlauf des Beschwerdeverfahrens - zuletzt in seiner Stellungnahme vom 7. Januar 2008 - hat der Beschwerdeführer unter Vorlage verschiedener Beweismittel auf fortgesetzte und seines Erachtens erhebliche politische Aktivitäten in der Schweiz verwiesen, aufgrund welcher er in seiner Heimat flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Demgegenüber ist das BFM in seiner Vernehmlassung vom 14. Dezember 2007 im Wesentlichen zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer erreiche - mangels Erkennbarkeit einer klar definierten oppositionspolitischen Haltung sowie eines relevanten persönlichen Agitationspotenzials - keinen massgeblichen exilpolitischen Exponierungsgrad, aufgrund dessen er im Falle einer Rückkehr in den Sudan Verfolgung zu gewärtigen hätte.

E. 5.3.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe

beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10; 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.).

Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

E. 5.3.3

Im Falle des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass er sich - wenn auch in einer ersten Phase noch auf verhältnismässig tiefem Niveau, so doch im Weiteren andauernd und in zunehmend exponierter Weise - für das sudanesisches Regime leicht erkennbar als Regimekritiker exponiert hat. Der Beschwerdeführer hat an zahlreichen Protestkundgebungen gegen das Regime in Khartoum teilgenommen. Hierzu vermochte der Beschwerdeführer zahlreiche Fotos einzureichen, die sein Engagement als glaubhaft erscheinen lassen. Einige solcher Fotos seien auch im Internet publiziert worden. Der Beschwerdeführer bezeichnet sich sodann als Mitbegründer des Vereins "G. _____", der für die Organisation verschiedener Protestkundgebungen und politischen Veranstaltungen verantwortlich sei. Besonders exponiert hat sich der Beschwerdeführer jedoch dadurch, dass er in der Schweiz mit verschiedenen Führungsmitgliedern der JEM und der SLA zusammentraf und offenbar Vertreter und Repräsentant der Y. _____ in der Schweiz ist und auch in dieser Funktion politische Veranstaltungen organisiert habe. Schliesslich hat der Beschwerdeführer als _____ der Y. _____ an der 4th Session Human Rights Council vom 28. März 2007 in Genf teilgenommen, an dem auch Behördenvertreter aus dem Sudan anwesend gewesen seien. Die Position des Beschwerdeführers innerhalb der Y. _____ und seine Teilnahme an der UNO-Konferenz vermochte der Beschwerdeführer durch Bestätigungsschreiben, die UNO-Teilnehmerkarte und eine CD-Rom zu beweisen. Die Vorinstanz erachtete die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers denn auch als glaubhaft, ging jedoch davon aus, dass diese mangels Exponiertheit nicht zu ernsthaften Nachteilen im Heimatstaat zu führen vermöchten. Angesichts des Umfangs und der Art seiner Aktivitäten insbesondere auch angesichts seines offiziellen Auftretens an einer UNO-Konferenz muss jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts davon ausgegangen werden, dass das sudanesisches Regime auf den Beschwerdeführer aufmerksam geworden ist. Gemäss den Akten setzte er sich seit Jahren mit der Darfur-Frage auseinander, wobei sein Engagement vor allem in der jüngeren Vergangenheit auffälliger und massgeblicher geworden ist. Der Darfur-Konflikt ist sodann nach wie vor ungelöst, insbesondere sind die entsprechenden Akteure vom Friedensvertrag aus den Jahren 2005 und 2006 zwischen der Regierung in Khartoum und der SPLM beziehungsweise zwischen der Regierung und einer SLA-Fraktion angeführt von Mini Minawi nicht umfasst. Bei der Y. _____ wie auch der Z. _____ handelt es sich um Oppositionsparteien, deren Mitglieder nach wie vor Repressionen ausgesetzt sind (vgl. Amnesty International, Country Report Sudan 2007). Aufgrund der gesamten Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seit seinem Aufenthalt in der Schweiz vom sudanesischen Regime als aktiver Oppositioneller registriert wurde. Vor diesem Hintergrund besteht hinreichender Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr in den Sudan mit

ernsthaften Nachteilen von Seiten des sudanesischen Regimes zu rechnen hätte. Die geltend gemachte Furcht vor künftiger Verfolgung ist daher als begründet zu erkennen. Da sich die Gefahr der Verfolgung bereits bei einer allfälligen Wiedereinreise in den Sudan zeigen dürfte, besteht - entgegen den anders lautenden Erwägungen des BFM - kein hinreichender Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer stünde eine innerstaatliche Aufenthaltalternative zur Verfügung. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft; dies allerdings erst aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe, was eine Asylgewährung ausschliesst (vgl. Art. 54 AsylG).

E. 6.1

Die Anordnung der Wegweisung ist die Regelfolge der Asylverweigerung. Allerdings ist im Sinne einer Ersatzmassnahme das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern zu regeln, wenn der Vollzug der Wegweisung sich als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG). Vorliegend verbietet sich ein Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers durch Rückschaffung in den Sudan aufgrund von Art. 5 AsylG, da aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dem Beschwerdeführer würde dort eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Gefährdung drohen.

E. 6.2

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit darin die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Aufhebung der Anordnung des Wegweisungsvollzuges beantragt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen; die angefochtene Verfügung vom 12. September 2003 ist demnach zu bestätigen, soweit das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen und dessen Wegweisung aus der Schweiz verfügt wird. Das BFM ist schliesslich anzuweisen, den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 7.1

Im Kostenpunkt ist der Ausgang des Verfahrens (Gutheissung der Beschwerde hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzuges) als teilweises Obsiegen zu bezeichnen, wobei bei Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden der rechnerische Grad des Durchdringens praxisgemäss auf zwei Drittel festzulegen ist. Beim vorliegenden Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die ermässigten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Diese sind auf Fr. 200.-- festzusetzen.

E. 7.2

Dem Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 VGKE), welche entsprechend dem Grad des Durchdringens auf zwei Drittel zu reduzieren ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht (vgl. Art. 14 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). Nachdem der Parteiaufwand im vorliegenden Verfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann, ist die reduzierten Parteientschädigung von Amtes wegen auf Fr. 1'600.-- (inkl. Auslagen) festzulegen (vgl.

Art. 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.